

Hinweise des Ministeriums für Finanzen und Europa wegen der Herabsetzung und Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020

Die Anträge zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 sollten durch die elektronische Übermittlung einer berechtigten Anmeldung entsprechend des Vordrucks „USt 1 H“ (Wert 1 in Zeile 22) mit dem „neuen Wert ggf. 0“ in der Zeile 24 erfolgen. Daneben ist der Antrag kurz zu begründen (z. B. Gaststätte: Umsatzeinbruch wegen Corona, o. Ä.) – vgl. KZ 23 des Vordrucks. Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV, diese bleibt unverändert bestehen.

Wichtig:

Durch die elektronische Abgabe einer berechtigten Anmeldung zur Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung wird die Bearbeitungszeit wesentlich verkürzt.

Neben der berechtigten Anmeldung besteht auch die Möglichkeit einen formlosen Antrag auf Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 zu stellen. Im Rahmen des Antrags sollte eine kurze Begründung sowie der Herabsetzungsbetrag angegeben werden. Anträge auf Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für mehrere Steuerpflichtige (sog. Pauschalanträge bzw. Sammelanträge) können aufgrund der jeweiligen Einzelfallprüfung nicht bearbeitet werden.